©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

50 Jahre Landesamtsblatt für das Burgenland

Von Wolfgang Dax, Güssing

„Dem Burgenland, das nunmehr auf immer mit Österreich vereinigt ist, entbiete ich namens des gesamten österreichischen Bundesvolkes die herzlichsten Grüße. Ich danke allen unseren Freunden im Burgenland für die vertrauensvolle Haltung, mit der sie die Vollziehung des Wechsels der Staatshoheit begleitet haben. Österreich wird dieses Vertrauen durch Taten zum Heile des Burgenlandes und seiner Bewohner zu vergelten wissen!"

Diese Worte aus der Begrüßung des Bundeskanzlers Schober an die Bevölkerung des Burgenlandes stehen an der Spitze des ersten Stückes des Landesamtsblattes für das Burgenland, das am 20. 12. 1921 ausgegeben wurde.

Rechtsgrundlage dieses ersten offiziellen burgenländischen Kundmachungsorganes für Rechtsvorschriften bildet die Verordnung der Bundesregierung vom 22. 7. 1921, BGBl. 491, über die Herausgabe eines Landesamtsblattes für das Burgenland, die Kundmachung von Verordnungen des Landesverwalters und den Bezug des Bundesgesetzblattes durch die Gemeinden und Städte im Burgenland (L. A. Bl. V. B.); sie zählt zu den sogenannten „Juli-Verordnungen 1921", die den ersten Schritt der Rechtsangleichung darstellen und im § 6 (2) des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. 1. 1921, BGBl. 85, ihre verfassungsrechtliche Grundlage haben.

Gemäß § 1 dieser Verordnung ist für das Burgenland vom Landesverwaltungsamt, mit möglichster Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 33 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1901 über die Komitatsamtsblätter, ein Landesamtsblatt herausgegeben.

Nach dem zitierten ungarischen Gesetzartikel und der Komitatsdienstordnung (Verordnung des ungarischen Ministers des Inneren, Zahl 125.000/1902) sollte spätestens ab 1. 7. 1903 in jedem Komitat in Form eines besonderen Blattes ein „Komitatsamtsblatt" hergestellt bzw. schon vorhandene Amtsblätter entsprechend umgestaltet werden, in dem die Statute des Komitats, Beschlüsse von öffentlichem Interesse und in der Regel auch die Verfügungen und Mitteilungen der Behörde mittlerer Instanz, die einen allgemeinen Charakter haben, veröffentlicht werden sollten.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Ausstattung des Landesamtsblattes wurden vom Landesverwalter im Rahmen der Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsamt und die Bezirksverwaltungsämter (§§ 15 bis 21) getroffen. Danach zerfällt das Landesamtsblatt in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil.

Im ersten waren zur Veröffentlichung vorgesehen:

1.) Verordnungen der Bundesregierung, und zwar in der Form, daß die für das Burgenland bestimmten Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt, im Landesamtsblatt lediglich mit ihrem Titel und Datum und unter Anführung der Daten

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at
des Bundesgesetzblattes abgedruckt werden. Diese Vorschrift bezieht sich auf die in Ausführung des § 6 (2) BVG vom 25. 1. 1921, BGBl. 85, ergangenen Rechtsangleichungsverordnungen der Bundesregierung und war nur für die Übergangsphase bis zur vollständigen Eingliederung des Burgenlandes in die Republik Österreich von Bedeutung.

2.) Verordnungen des Landesverwalters, d. h. Verordnungen, die vom Landesverwalter zur Durchführung der auf Grund des § 6 BVG vom 25. 1. 1921, BGBl. 85, ergehenden Verordnungen der Bundesregierung oder sonst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften innerhalb seines Wirkungsbereiches erlassen werden.

Der Landesverwalter hatte gemäß § 4 des zitierten Bundesverfassungsgesetzes bis zur Bestellung der Landesregierung durch den Landtag die gesamte Vollziehung im Bundesland Burgenland auszuüben; mit der Wahl der Landesregierung am 19. 7. 1922 war sein Mandat abgelaufen. Am 15. 7. 1922 — Zusammentritt des ersten burgenländischen Landtages — wurde das erste Stück des Landesgesetzblattes für das Burgenland herausgegeben, worin nunmehr die Landesgesetze, Verordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung zu verlautbaren waren.

3.) Anordnungen (Erlässe), die vom Landesverwaltungsamt oder einem sonstigen dem Landesverwalter unmittelbar unterstehenden Amt (Behörde) an nachgeordnete Ämter (Anstalten, Organe) ergehen und eine weitere allgemeine Anordnung oder unmittelbare Vollziehung erfordern.

4.) Anordnungen (Erlässe, sonstige Weisungen, Mitteilungen, Nachrichten) nicht vertraulicher Art, die vom Landesverwaltungsamt oder einem sonstigen dem Landesverwalter unmittelbar unterstehenden Amt (Behörde) ergehen, von allgemeinem Interesse und grundsätzlicher Bedeutung sind, aber nur in einzelnen Fällen Anwendung finden können und in diesem Sinn den nachgeordneten Ämtern (Anstalten, Organe) einstweilen zur Kenntnis zu dienen haben.

5.) Personalnachrichten, soweit deren Mitteilung im Interesse der Verwaltung notwendig oder begründet ist, wie Änderungen im Beamtenkörper, Stellvertretungen usw.

6.) Konkursausschreibungen (Ausschreibung von Beamtenposten), amtliche Kundmachungen an die Bevölkerung u. dgl.

In den nichtamtlichen Teil des Landesamtsblattes sollten Mitteilungen aus dem Publikum,von Vereinen, Körperschaften usw. aufgenommen werden, sofern sie zur Aufnahme in das Landesamtsblatt geeignet sind.

Die zitierte Verordnung der Bundesregierung, BGBl. 491/1921, enthält auch Bestimmungen über die Druckfehlerberichtung, die Angabe des Herausgabetages auf jedem Stück und über nachträgliche Vervielfältigungen. Desweiteren werden die Gemeinden und Städte des Burgenlandes zum Bezug sowohl des Bundesgesetzblattes als auch des Landesamtsblattes verpflichtet.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Die rechtsverbindende Kraft von Verlautbarungen im Landesamtsblatt beginnt, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung, d. der Tag der Herausgabe und Versendung.

Das Landesamtsblatt hat somit seine rechtlichen Grundlagen in der angeführten Verordnung der Bundesregierung, die wiederum auf ungarische Rechtsquellen verweist, und in der schon längst durch das Inkrafttreten der einstweiligen Landesordnung bzw. Landesverfasung überholten Geschäftsordnung des Landesverwaltungsamtes und der Bezirksverwaltungsämter, also Bestimmungen, denen ursprünglich nur die Rolle eines Provisoriums zugedacht war. Der 50. Jahrestag des Erscheinens des Landesamtsblattes wäre Anlaß genug, die rechtlichen Grundlagen dieses amtlichen Verlautbarungsorgans zu überdenken und dafür eine der heutigen verfassungsrechtlichen Situation angepaßte gesetzliche Basis zu schaffen — vielleicht im Zusammenhang mit dem schon wiederholt geforderten Gesetz über das Landesgesetzblatt.

Aus der Fülle der Verlautbarungen sowie aus der historischen Entwicklung seien zur Abrundung des Bildes einige Daten herausgegriffen.

Einen ersten Überblick über die nach der Übernahme des Landes vorhandenen Verwaltungseinrichtungen geben die Verordnung der Postdirektion betreffend die Postämter und Postablagen im Burgenland und die Gliederung des Burgenlandes in Gerichts- und politische Bezirke, Sekretariatssprengel und Gemeinden — übrigens bis zur Verordnung vom 21. 12. 1970, LGBl. 9/1971, die einzige Grundlage für die politische Gliederung des Landes —, die im 2. Stück/1921 bzw. im 2. Stück/1922 erschienen.

Bis heute einen wesentlichen Bestandteil des Landesamtsblattes bilden die auf Grund des Tierseuchengesetzes zu veröffentlichenden Ausweise über die herrschenden und erloschenen Tierseuchen. Ab dem 29. Stück/1922 tritt eine Änderung in der Gestaltung des Blattes ein, indem die Inhaltsübersicht kürzer zusammengefaßt wird und erstmals Werbeeinschaltungen aufscheinen.

Mitteilungen der Polizeiabteilung der burgenländischen Landesregierung — Verhaftungen, Vorführungen, Ausforschungen und Überwachungen — werden ab dem 3. Stück/1924 verlautbart.

Wertvollen Aufschluß über die Handhabung des § 9 BVG vom 25. 1. 1921, BGBl. 85, betreffend die Übernahme von ehemals ungarischen Beamten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Burgenlandes, gibt uns ein Verzeichnis der in den Gemeindedienst übernommenen Sekretariatsangestellten (LABl. 113/1927).

In den folgenden Jahren ergänzen einige Beilagen das Landesamtsblatt:

1.) Vom 31. 5. 1928 bis Ende 1929 eine Warnung vor gewohnheitsmäßigen Unterstützungswerbern und Spitalsläufern;

2.) ab dem 31. Stück/1937 als monatliche Beilage ein Merkblatt für Jäger, das die Jägerschaft auf die im Berichtsmonat durchzuführenden jagdwirtschaftlichen Maßnahmen aufmerksam machen soll;

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

3.) am 7. 10. 1937 (40. Stück) ein Ortsverzeichnis mit der richtigen Schreibweise aller Ortsnamen des Burgenlandes.

Die Ereignisse des März 1938 bringen vorläufig keine Änderung in der Gestaltung des Landesamtsblattes. An die Stelle des am 14. 4. 1938 zum letzten Mal erscheinenden Landesgesetzblattes tritt auf Grund der Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich (GBlÖ 111/1938) das Verordnungsblatt für den Bereich des Landeshauptmannes des Burgenlandes, dessen letzte Nummer am 13. 10. 1938 ausgegeben und versendet wird. Nach dem Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich hörte das Land Burgenland mit Wirksamkeit vom 15. 10. 1938 zu bestehen auf. Mit dem gleichen Tag gelangten das Landesamtsblatt für das Burgenland und das Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes des Burgenlandes zur Einstellung. Zur Abwicklung der Geschäfte der bestandenen Landeshauptmannschaft wurde in Eisenstadt ein Amt mit der Bezeichnung „Landeshauptmannschaft Niederdonau, Abwicklungsstelle Eisenstadt", errichtet. Das letzte Landesamtsblatt, zugleich Verlautbarungsblatt der Abwicklungsstelle Eisenstadt der Landeshauptmannschaft Niederdonau, gelangte am 20. 10. 1938 zur Ausgabe.

Nach dem Zweiten Weltkrieg dauert es bis zum 13. 8. 1949 bis das erste Stück des Landesamtsblattes im 19. Jahrgang wieder erscheint.

Nach Einstellung des burgenländischen Preisblattes am 1. 1. 1951 als eigenes amtliches Aussendungsblatt, werden fortan wichtige Preisvorschriften als Verlautbarung der Oberen Preisbehörde im amtlichen Teil des Landesamtsblattes veröffentlicht. Die bisher deutliche Trennung zwischen amtlichem und nichtamtlichem Teil wird ab dem 16. Stück/1951 vom 21. 4. 1951 aufgegeben — die Verlautbarungen des Amtes der Bgld. Landesregierung erscheinen unter fortlaufenden Nummern, die übrigen unter der Überschrift der betreffenden Behörde.

Ein kleines Detail am Rande: unter Nr. 209/1954 wird die Verordnung über die Erhöhung des Mindesteinkommens der Hebammen im Landesamtsblatt verlautbart, aber schon Nr. 212/1954 bringt die Berichtigung, daß die Promulgation irrtümlich erfolgt ist, und die Verordnung als nicht verlautbart und nicht in Kraft getreten anzusehen ist — die richtige Kundmachung erfolgt am 28. 9. 1954 im Landesgesetzblatt.

Die Mitteilungen über die Filmprädikatisierung beginnen mit 22. 9. 1956 (38. Stück). Ab 1959 wird auch der Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Bgld. Landesregierung veröffentlicht. Eine Bereicherung erfährt das Landesamtsblatt ab 19. 1. 1963 durch die Verlautbarung der Beschlüsse der Bgld. Landesregierung und ab Nr. 253/1968 durch die halbjährliche Veröffentlichung der behandelten Ansuchen um Gewährung eines Darlehens nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Von 1966 bis Jänner 1970 — Erscheinen des Verordnungsblattes des Landesschulrates für Burgenland — dient es auch als Verlautbarungsorgan des Landesschulrates.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

Abschließend die Ansicht des Herausgebers selbst über den Charakter des Blattes — das Landesamtsblatt dient nicht nur den Veröffentlichungen der Behörden der allgemeinen Verwaltung des Burgenlandes, sondern ist zugleich die Amtszeitung, der sich auch alle anderen Behörden, Gerichte, Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie auch Genossenschaften bei Erledigung ihrer eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich ihnen zukommenden Aufgaben bedienen können. (LABl. 69/1949).

Als Anhang seien jene burgenländischen Rechtsvorschriften angeführt, die eine Verlautbarung im Landesamtsblatt vorschreiben:

A) Fischereiverordnung, LGBl. 9/1953,
§ 3 (1) Ausschreibung der Versteigerung der Fischereipachtreviere;
(früher § 4 (1) Fischereiverordnung, LGBl. 51/1935);

B) Feuerwehrorganisationsgesetz, LGBl. 47/1935,
§ 9 (3) Eintragung von Ortsfeuerwehren in das bei der Landesregierung geführte Feuerwehrregister;

C) Flurverfassungslandesgesetz, LGBl. 40/1970,
§ 101 (1) Verordnungen über die Einleitung und den Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens, über die Begründung und Auflösung einer Zusammenlegungs-, Erhaltungs- oder Agrargemeinschaft, sowie Verordnungen womit die Satzungen der Agrargemeinschaften erlassen werden.
§ 101 (2) Eintritt der Rechtskraft der Bescheide über die Einleitung und den Abschluß von Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regelungsverfahren, sowie über die nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken.
Ähnliche Vorschriften enthielt LGBl. 1/1953.

D) Gemeindeordnung, LGBl. 37/1965,
§ 4 (2) Verleihung des Gemeindewappens
§ 23 (7) Zusammenschluß sowie Änderung und Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft

E) Gemeindewahlordnung, LGBl. 22/1967,
§ 12 (5) Zusammensetzung der Landeswahlbehörde der Bezirks- und Stadtwahlbehörde.

F) a) Gesetz betreffend die Gemeinde- und Kreissekretariate und die bei diesen verwendeten Angestellten, LGBl. 39/1924,
§ 11 (1) Ausschreibung von freien Kreis- (Gemeinde-) sekretärstellen;
b) Durchführungsverordnung hiezu, LGBl. 55/1930,
zu § 25 Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Ersatzmänner der Disziplinarkommission, sowie die Reihenfolge des Eintrittes in diese.

G) Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, LGBl. 7/1958,
§ 3 (1) Edikt über die Einleitung des Siedlungsverfahrens.

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

L) Landeshypothekenanstalt, Statut, LGBl. 27/1928,
§ 2 Z. 16 (4) Allgemeine Änderungen der Höhe des Zinsfußes.

M) Landesschulgesetz, LGBl. 40/1937,
§ 72 (2) Ausschreibung der erledigten festen Lehrerstellen;

H) Heil- und Kurortegesetz, LGBl. 15/1963 idF. der Novelle LGBl. 37/1969,
§§ 2 (1) bzw. 11 (3) Anerkennung und Zurücknahme der Heilvorkommen,
§§ 12 (5) und 30 Anerkennung und Zurücknahme als Kurort.
Diese Kundmachungen waren vor der Novelle 1969 im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

I) Jagdgesetz, LGBl. 30/1970,
§ 34 (1) Kundmachung des Versteigerungstermines (früher
§ 21 (1) Jagdgesetz, LGBl. 59/1933)
§ 147 (9) Wahlergebnis der Wahl der Organe des Landesjagdverbandes,
§ 148 (3) Satzungen des Landesjagdverbandes.

J) Krankenanstaltengesetz, LGBl. 14/1960,
§ 28 (3) Ausschreibung offener Stellen jener Ärzte, die eine öffentliche Krankenanstalt oder eine Abteilung, eine Prosektur oder ein Ambulatorium in einer öffentlichen Krankenanstalt leiten, oder als ständige Konsiliarärzte bestellt werden sollen, sowie jener Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapotheke betraut werden sollen, unter Angabe der bei der Anstellung zur Anwendung gelangenden Dienst- und Besoldungsvorschriften und der beizubringenden Unterlagen.
§ 44 (3) Pflege- und Sondergebühren von Krankenanstalten.

K) a) Landarbeiterordnung, LGBl. 2/1950, idF. der Novelle LGBl. 4/1969,
§ 41 (2) Entscheidung der Obereinigungskommission über die Kollektivvertragsfähigkeit bzw. deren Aberkennung (siehe auch § 24 (5) LGBl. 4/1953);
§§ 45 (2) und 48 Kundmachung des Abschlusses des Kollektivvertrages durch die Obereinigungskommission bzw. Verlängerung und Abänderung desselben (siehe auch § 26 [1] LGBl. 4/1953)
§ 49 (4) Erlöschen des Kollektivvertrages
§ 50 (4 und 6) Beschlüsse der Obereinigungskommission über Satzungen, deren Änderung und Aufhebung
§ 89 Tätigkeitsbericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.
§ 106 (8) Verordnungen der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen
b) Verordnung über die Geschäftsordnung der Einigungs- und Obereinigungskommission, LGBl. 4/1953,
§ 29 (3) Festsetzung einer Satzung durch Beschluß der Obereinigungskommission,
§ 33 Kundmachung der vor der Obereinigungskommission zu Stande gekommenen schriftlichen Vereinbarungen sowie der von ihr gefällten Schiedssprüche;

N) a) Landtagswahlordnung, LGBl. 1/1922,
§ 17 (1) Ausschreibung der Wahlen

©Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, download unter www.zobodat.at

§ 44 (5) Ergebnis der Aufteilung
b) Landtagswahlordnung, LGBl. 50/1923,
§§ 62 bis 64, Ergebnis und Aufteilung der Mandate,
c) Landtagswahlordnung, LGBl. 103/1930,
§§ 55 und 56 Wahlergebnis,

O) Landwirtschaftskammerwahlordnung, LGBl. 9/1957,
§ 14 Ausschreibung der Wahlen in die Landwirtschaftskammer

P) a) Naturschutzverordnung, LGBl. 63/1935,
§ 20 Bescheide, durch welche Tiere und Pflanzen gemäß §§ 6, 11 und 14 als geschützt erklärt, oder vom Verkauf ausgeschlossen werden,
b) Naturschutzgesetz, LGBl. 23/1961,
§ 6 (2) Erklärung und Widerruf für Naturdenkmal
§§ 16 (1) und 19 (3) Auflage der beabsichtigten Schutzmaßnahmen vor Erlassung der Verordnung für Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Q) Raumplanungsgesetz, LGBl. 18/1969,
§ 18 (2) Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes,
§§ 18 (8) und 19 Genehmigung bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes,
§ 23 (2) Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes,

R) Sammlungsgesetz, LGBl. 15/1970,
§ 9 (3) Von der Landesregierung erteilte Sammlungsbewilligungen,

S) Schulaufsichtsgesetz, LGBl. 5/1964,
§ 7 Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und Bezirksschulrates bestellten und entsendeten Mitglieder,

T) Stiftungsreorganisationsgesetz, LGBl. 21/1955,
§ 1 (3) Verlautbarung der gemäß § 1 (1) getroffenen Maßnahmen;

U) Gesetz betreffend Abschluß des Verfahrens zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in Apetlon und Nickelsdorf, LGBl. 64/1931,
§ 1 (2) Ort und Zeit der Auflage des Planes,
§ 7 Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über den Abschluß des Verfahrens,

V) Wahlordnung des burgenländischen Landesbauernbundes, LGBl. 46/1936,
§ 23 (2) Ausschreibung der Wahl,
§§ 40 (7), 47 (3) und 54 (3) Name der Gewählten und der Ersatzmänner des Landes- und Bezirksbauernrates,

W) Gesetz über die Bildung einer Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. 10/1956,
§ 2 (3) Aufnahme neuer Gemeinden in den Wasserleitungsverband und Ausscheiden von Gemeinden,
§ 25 (2) Wasserleitungsordnung bzw. deren Änderungen,

X) Weinbaugesetz, LGBl. 33/1969,
§ 6 (5) Verordnung über die Festsetzung von Weinbaufluren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Burgenländische Heimatblätter

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: 33

Autor(en)/Author(s): Dax Wolfgang

Artikel/Article: 50 Jahre Landesamtsblatt für das Burgenland 149-155